DER RADFAHRER

Organ für das gesamte Radsahrwesen, für Sport, Industrie und Handel

Amtliche Zeitung des Sächsischen Radfahrer-Bundes

Schriftleitung und Anzeigen-Annahme: Rurt Adler, Leipzig C 1, hainstraße 16, IV. - Fernruf 168 89.

Das abgekürzte polizeiliche Strafverfahren!

Bon Oberpolizeitommiffar D. Sennig, Leipzig & 3.

In einem sehr großen Teil der deutschen Große und Mittelstädte ist beute schon das abgekürzte Strasversahren eingeführt, das uns zweiselhaft als fortschrittliche Einrichtung zu begrüßen ist und wert ist,

noch weiter ausgebaut su werden.

Es fann bei diesem Berfahren derzenige, der sich einer Uebertretung der Borschriften der Berkehrsordnung und mit ihr zusammenbängender Bestimmungen schuldig macht, ein polizeiliches Strasversfahren von sich abwenden, wenn er an den Vollzugsbeamten der betreffenden Behörde, von dem er bei der Uebertretung betroffen wird, und der sich durch seine Dienstsleidung oder auf andere Art ausweist, gegen eine ihm auszuhändigende, mit dem Dienststempel der betreffenden Behörde versehenen Empfangsbescheinigung sofort eine Strase in Söhe einer Reichsmart bezahlt. Boraussetzung hierbei ist iedoch, daß es sich nur um eine Uebertretung leichterer Art handelt und die Folgen der Tat unerheblich sind. Nur durch den Nachweis des Besitzes einer solchen Empfangsbescheinigung kann man ein weiteres polizeiliches Straspersahren von sich abwenden.

Ausgeschlossen ist die Anwendung der sofortigen Abstrafung, wenn die Zuwiderhandlung unter erschwerenden Umständen, z. B. im Wiesderholungsfalle oder unter Berhöhnung des Beamten usw., begangen worden ist, oder wenn der Zuwiderhandelnde sich nach der Tat ungesbührlich benimmt. Aeltere Berkehrsordnungen verschiedener Städte lassen seine nuch beute noch die Anwendung des abgefürzten Strafsversahrens nur bei Zuwiderhandlungen gegen einzelne besonders bestimmte Borschriften zu. Einsichtige und tolerante Behörden haben in dankenswerter Weise alle Borkommnisse, die sich im Verkehr als Ueberstreiungen örtlicher Bestimmungen zeigen, dem abgefürzten Strasversfahren unterworfen, unterworfen zum Leidwesen manches eingesleischsten Bürokraten, der durch diese weitsichtige Maßnahme um seine Exis

Ein erkledlicher Teil der Groß- und Kleinstädte ist mit der Reufassung ihrer Berkehrsordnungen im Berzug. Die auf Grund der Reichsrichtlinien Ende 1927 bzw. Anfang 1928 gegebenen Landesverkehrsordnungen, die von den einzelnen Länderbehörden bearbeitet und den unterstehenden Behörden zur weiteren Durchsührung der Bestimmungen zugegangen sind, ermöglichen, daß dort, wo die Berkehrsordnungen noch nicht nach den Reichsrichtlinien umgestellt sind, die einzelnen an der Frage besonders interessierten Berufsorganisationen der Arbeitnehmer baldmöglichst einen dabingehenden Borstoß unternehmen.

Der Borstoß, dessen Dringlichkeit nicht unterschätzt werden darf, muß gleichzeitig mit dahingeben, einen Schritt vorwärts zu kommen und muß man zu erreichen versuchen, daß auch Uebertretungen, die durch Kraftsahrzeugführer begangen werden und die im räumlichen und sachlichen Inhalt der Berkehrsordnungen einen Niederschlag für andere Fahrzeuge gefunden haben, mit unter das abgekürzte Strasversahren

Einige Polizeipräsidien verschiedener Großstädte (Leivzig und Dresden baben von sich aus, aus praktischer Erkenntnis unter dem Gedanken der Bereinsachung des Dienstbetriebes, das abgekürzte Strasversahren schon auf Krastfahrzeugsübrer, die gegen Berkehrsbestimmungen verstoßen, ausgedehnt. Die Möglichkeit ist auch ohne

Leipzig, ben 29. Oftober 1928.

weiteres gegeben, besagt boch § 21 des Gesetes über den Berkehr mit Kraftschrzeugen vom 3. 5. 09 RGBl. 437 in der Fassung der Novelle vom 21. 7. 23 (RGBl. 1923, S. 743 ff.):

"Wer den zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen oder Plätzen erlassenen polizeilichen Anordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrase bis zu 150 RM. oder mit Haft bestraft."

Der § 21 bildet eine Ergänzung der allgemeinen Borschriften des § 366, 10 des Reichsstrafgesetbuchs. Gleich dieser Strafvorschrift ist er eine Blankettvorschrift, und es liegt an dem Gesetzgeber daw. seiner ausführenden Aussichtsorgane, die in den Berkehrsordnungen vorhandenen Uebertretungen von Kraftsahrzeugführern unter das abgekürzte Strafversahren fallen zu lassen.

Die Strasversolgung der im § 21 angedrohten Strasen verjährt, da es sich um Uebertretungen handelt, in drei Monaten vom Tage der Tat an gerechnet. (§ 69 Abs. 3 u. 4 des StrGB.)

Die Beriahrung wird indeffen unterbrochen:

a) durch iede gegen den Täter gerichtete richterliche Sandlung (§ 68 Abs. 1 des StrGB.),

b) durch den Erlaß einer polizeilichen Strafverfügung (§ 453 der StrBD.).

Richtig ist, daß, wenn eine Strafverfügung ins Saus geflattert fommt, der Betroffene sofort nach Erhalt seinen Weg zur Organisation nimmt und sich bei dem mit dem Rechtsschutz Beauftragten Rechtsaustunft holt. Falsch und nachteilig ist, wenn der Weg erst kurz vor Ab-

lauf der Einspruchsfrift vorgenommen wird.

Bit aber in irgendwelchen Orten bas abgefürzte Strafverfahren eingeführt, fo foll man als Fahrzeugführer (zu diesen gehört auch ber Radfabrer) die eventuell angebotene Abstrafung nicht ablehnen. Es gibt felbstverftandlich genügend Falle, wo aus fleinlichften Gründen heraus Abstrafungen vorgenommen werden, von denen man nicht erbaut fein tann und gegen die man fich mit Recht auflehnt. Sier foll man aber nicht jedesmal ben Beamten als Schuldigen binftellen, fondern auch fein Augenmert auf das an diefem Ort bei der in Grage tommenden Behörde bestehende Snitem mit richten. Jedem Betroffenen fteht bas Recht bes Einspruchs auch bei sofortiger Abstrafung au. Der Beamte bat trot ber Bezahlung die Pflicht, von dem erbaltenen Einspruch feiner vorgesetten Behorde Renntnis ju geben. Dieje bat dann zu entscheiden, ob der Einspruch begründet war oder abzulebnen ift. Rach Erledigung bes Einspruches - wenn die Richtigkeit ber Abstrafung anerkannt wird, erboht fich bie Strafe nicht, sondern bleibt bei einer Reichsmark bestehen.

Jedenfalls muß ieder gerecht denkende Mensch für das abgekürzte Strasversahren eintreten. Es ist ein unhaltbarer und nicht zu gerechtsfertigender Zustand, daß für gleiche Arten der Uebertretungen zweierslei Strasdurchführungen zur Anwendung kommen. Ob ein im Trabbesindliches Pserdegeschirr, ein schnell sahrender Radsahrer oder ein Kaftsahrzeug bei salschem Einsahren in eine andere Straße größeren Schaden verursachen kann, hängt von verschiedenen anderen Begleitumständen mit ab. Ist die Uebertretung als einsach zu bezeichnen, so

foll jumindest gleiches Recht für alle gelten.

Ploglich und unerwartet verschied am 29. Oftober 1928 unfer ehemaliger Bundespräsident

Herr Sanitätsrat Dr. med. Hermann Bauer, Markneukirchen

im 66. Lebensjahre.

Generaloberarzt, Ritter hoher Orden pp.

- Biele Jahre hat er unserem Bunde angehört. Wir verlieren in ihm einen lieben Freund, Berater und vorbildlichen Förderer unseres Bundes. Sein Andenken werden wir allezeit in hohen Ehren halten.

Sächsischer Radfahrerbund e. V.

Max Bergmann, I. Brafident.

Rurt Abler, Bundesgeschäftsführer.